

GZ: ABI-002631/2003/0303

## Vertrag Städtisches Tarifsysteem – Tarifgleichstellung

Zwischen

der Stadt Graz  
Abteilung für Bildung und Integration  
Keesgasse 6, 8011 Graz

und dem in der Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten Träger (Betreiber)  
(siehe Punkt I dieser Vereinbarung)

wird bezüglich der ebenfalls in Anlage A genannten  
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (en) nachstehende

### Vereinbarung

abgeschlossen:

#### I. Präambel, Vertragszweck

Die Stadt Graz arbeitet zur Verwirklichung der grundlegenden Konzepte der Stadtentwicklung bei der bedarfsgerechten Versorgung der Grazer Bevölkerung mit Kinderbetreuungsplätzen mit gemeinnützigen Organisationen, die private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreiben und geeignet sind, die Stadt in ihren Bemühungen zu unterstützen, zusammen. Diese Vertragspartner werden in weiterer Folge Betreiber genannt.

Für den Fall, dass der Erhalter die Einrichtung nicht selbst betreibt, sondern ein Dritter mit der Betriebsführung beauftragt wurde, sind seitens dieses Betreibers die Vollmacht des Erhalters sowie die bezugnehmende Zession (Recht auf Antrag der Förderung) der Abteilung für Bildung und Integration vorzulegen.

In diesem Sinn hat die Stadt Graz mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2001, GZ.: A6-KI-181/1977-45, sowie den nachfolgenden bezugnehmenden Gemeinderatsbeschlüssen, die Voraussetzungen für eine umfassende Förderung der privaten Betreiber mit dem vorrangigen Ziel der Gleichstellung der Tarife von öffentlichen und privaten Einrichtungen geschaffen,

wobei die Vereinbarungen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und -standards laut der Kooperationsvereinbarung vom 4.4.2013 (Anlage A) zwischen Betreibern von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Graz zur Anwendung kommen. Diese Kooperationsvereinbarung ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Dadurch soll den betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern die Freiheit bei der Auswahl der Einrichtungen gesichert werden. Der in der Anlage A genannte Betreiber führt in Graz eine private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Der vorliegende Vertrag regelt die Details der Betriebsführung durch den Betreiber in Kooperation mit der Stadt Graz.

## **II. Fördervoraussetzungen**

### **1.) Aufgabenbereich**

Der Betreiber übernimmt in der – in Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung, und umfassen insbesondere auch die Durchführung aller administrativen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

Dabei besteht zwischen den Vertragspartnern ausdrückliches Einvernehmen, dass alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Tätigkeiten auf Basis der jeweils aktuell gültigen Organbeschlüsse der Stadt Graz erfolgen und eine entsprechend aufrechte Betriebsbewilligung für die Auszahlung der Förderungen als Voraussetzung gilt.

### **2.) Personal**

Für die Führung und den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verpflichtet sich der Betreiber zur Einstellung von ausgebildetem Fach- und Hilfspersonal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Als Dienstgeber des Personals hat der Betreiber alle Dienstgeberverpflichtungen zu erfüllen. Dabei wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass die für das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geltenden gehalts- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden. Die Verantwortung und Haftung für die Auswahl und die Führung des Personals liegen beim Betreiber, wobei eine ausgewogene Verteilung der DienstnehmerInnen auf einzelne Altersgruppen anzustreben ist. Die Stadt Graz übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an das Personal des Betreibers oder den Betreiber selbst gerichtet werden.

### **3.) Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Der Betreiber verpflichtet sich, die Einrichtung entsprechend der genehmigten Betriebsform und den gesetzlich genehmigten Öffnungszeiten gemäß § 13 StKBBG 2019 zu führen. Alle Betreiber gemeinsam ermöglichen durch die unterschiedlichen Organisations- und Betreuungsformen jeweils bedarfsgerechte Angebote für jedes Kind.

Während der gesetzlichen Ferienzeiten (insbesondere der Sommerferien) richtet sich die Öffnung der Einrichtungen nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bedarfserhebung unter den Eltern/Erziehungsberechtigten, die durch den Betreiber durchgeführt wird.

#### **4.) Betriebsformänderungen**

Für Betriebsformänderungen von bereits im Tarifsysteem aufgenommenen Einrichtungen ist für eine Förderanpassung die Zustimmung durch die Stadt Graz mittels Organbeschluss zwingend erforderlich und nur jeweils mit Beginn eines Kinderbetreuungsjahres (1.9. des Jahres) möglich.

#### **5.) Aufnahmekriterien**

Im Einklang mit den jeweils gültigen behördlichen Bewilligungen erfolgt vorrangig die Aufnahme von Kindern mit dem Hauptwohnsitz Graz (= Grazer Kinder) bzw. auch von nicht in Graz wohnhaften Kindern, deren Erziehungsberechtigte MitarbeiterInnen der in der Anlage A genannten Betreiber sind (= Mitarbeiterkinder). Kinder ohne Hauptwohnsitz Graz (= auswärtige Kinder) können nur dann aufgenommen werden, wenn keine Grazer Kinder und Mitarbeiterkinder auf der Warteliste der Abteilung für Bildung und Integration aufscheinen (siehe dazu Punkt 6.2 und 6.3 der Kooperationsvereinbarung).

#### **6.) Zusammenarbeit mit der Abteilung für Bildung und Integration**

Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen generell in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Kindern. Von den Betreibern wird einmal jährlich auf Basis eines einheitlich gestalteten Fragebogens eine KlientInnenbefragung durchgeführt. Diese ist durch den Betreiber zu dokumentieren und der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln.

#### **7.) Behördliche Bewilligungen**

Der Betreiber verpflichtet sich, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zu sorgen und insbesondere sämtliche allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

#### **8.) Kostenbeiträge**

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (einschließlich allfälliger Mahlzeiten) werden vom Betreiber Beiträge eingehoben. Für Grazer Kinder ist die Beitragsregelung der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung inklusive der darin enthaltenen Sozialstaffelung der Stadt Graz für Krippen und Horte anzuwenden. Für Mitarbeiterkinder gilt im Kindergarten die Sozialstaffel des Landes, in der Kinderkrippe, Hort, AEW und Kinderhaus ist der Vollpreis zu bezahlen. Die Bestimmungen der städtischen Beitragsregelung, wonach bei Fernbleiben während der Ferienzeit oder wegen Erkrankung kein bzw. nur ein anteiliger Beitrag zu entrichten ist, kommen nicht zur Anwendung.

Für auswärtige Kinder gilt bezüglich der Beitragsregelung überdies die Einschränkung, dass die darin vorgesehene Sozialstaffelung der Stadt Graz nicht anzuwenden und daher der jeweilige Höchstbeitrag zu entrichten ist.

### **9.) Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit**

Der Betreiber verpflichtet sich, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen und Bücher - sofern keine gesonderten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen - nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne des Unternehmensgesetzbuches -UGB zu führen.

### **10.) Öffentlichkeitsarbeit**

Alle Aussendungen, sowohl in Papierform als auch durch elektronische Medien, die Informationen über das städtische Tarifsysteem beinhalten (Homepage, Newsletter etc.), haben in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration zu erfolgen und das Abteilungslogo (Logo der Stadt Graz) zu tragen.

## **III. Förderungen der Stadt Graz**

### **1.) Allgemeines**

Grundlagen für die gegenständlichen Förderungen sind die jeweils gültigen bezugnehmenden Gemeinderatsbeschlüsse, insbesondere jene vom 29.11.2001 und 11.4.2002, GZ: A6-KI-181/1977-45, vom 5.11.2002, GZ: A6-KI-181/1977-48, vom 16.3.2004, GZ: A6-002270/2003-0005, vom 15.2.2005, GZ: A6-002270/2003-0008, vom 15.2.2007, GZ: A6-002270/2003-0016 sowie vom 15.3.2018, GZ: ABI-012651/2018/0001.

Liegt die Anzahl der betreuten Kinder einer Gruppe durchgehend 4 Monate lang unter 50 Prozent der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl, behält sich die Stadt Graz - gemäß der Fördervoraussetzung, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu führen - vor, bei diesen Gruppen die Förderungen (Subjekt- und Betriebsförderung) mit Abschluss des jeweiligen Betreuungsjahres (§ 10 StKBGG) zu beenden.

Die in diesem Abschnitt geregelten Förderungen kommen sowohl für Jahresbetriebe als auch Ganzjahresbetriebe im Sinne des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark (StKBGG 2019) idGF zur Anwendung, wobei Zeiten gemäß § 11 StKBGG 2019 bei der Berechnung der Förderbeträge außer Betracht zu bleiben haben.

### **2.) Subjektförderung**

Die Subjektförderung ist der Differenzbetrag zwischen dem im jeweils gültigen Gemeinderatsbeschluss festgelegten Elternhöchstbeitrag für die entsprechende durch einen Organbeschluss in das städtische Tarifsysteem aufgenommene Kinderbetreuungsform und dem auf Grund der konkreten Einstufung tatsächlich pro Kind und Monat zu bezahlenden Betrag. Entsprechend Punkt II.8 dieses Vertrages wird für auswärtige Kinder und Mitarbeiterkinder keine Subjektförderung ausbezahlt.

Die Subjektförderungen für Grazer Kinder werden für die Monate September und Oktober bis 1.12., für die Monate November, Dezember und Jänner bis 1.3., für die Monate Februar, März und

April bis 1.6., und für die Monate Mai, Juni, Juli und August bis 1.10. des jeweiligen Jahres ausbezahlt. Ein eventueller Ausgleich von Über- und Unterzahlungen wird jeweils mit der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Der Förderbetrag berechnet sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderliste, die neben der Kinderanzahl die tatsächlich zu entrichtenden Elternbeiträge enthält. Im Krippenbereich werden Kinder von 0 – 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 bewertet. Für diese Kinder wird jeweils ein halber Elternhöchstbeitrag, unter Berücksichtigung der maximal genehmigten Kinderanzahl, zusätzlich berechnet.

### 3.) Betriebsförderung

Dieser Zuschuss dient zur Deckung von Unkosten der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung und berechnet sich ausgehend von den Normkosten der jeweiligen Betreuungsform abzüglich der Personalförderung des Landes und der Elternhöchstbeiträge (= Restbetrag). Weitere Erträge werden in der Form pauschal insofern berücksichtigt, als dass der verbleibende Restbetrag um 10 Prozent (Restbetrag geteilt durch 11) reduziert wird. Der Zuschuss wird pro Gruppe und Monat ausgezahlt und ist mit der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl begrenzt.

Bei der Berechnung der Förderbeträge wird auf Normkosten (Personal-, Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten) und -erträge, bezogen auf eine **Kinderbetreuungsgruppe** (der jeweiligen Betreuungsart) und auf vier unterschiedliche **Gruppengrößen**, abgestellt:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 1. Gruppengröße = | 100 % der Kinderhöchstzahl                            |
| 2. Gruppengröße = | 90 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet) |
| 3. Gruppengröße = | 75 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet) |
| 4. Gruppengröße = | 50 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet) |

Abhängig von der Gruppengröße kommt ein gestaffelter Förderbetrag zur Anwendung

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| 1. Förderbetrag (100 %): | die Anzahl der betreuten Kinder ist größer als die 2. Gruppengröße   |
| 2. Förderbetrag (90 %):  | die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 2. Gruppengröße, aber höher als die 3. Gruppengröße |
| 3. Förderbetrag (75 %):  | die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 3. Gruppengröße, aber höher als die 4. Gruppengröße |
| 4. Förderbetrag (50 %):  | die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 4. Gruppengröße                                     |

Sollten in einem Monat weniger als die festgelegte Höchstzahl der Kinder die Einrichtung besuchen, so wird für die Ermittlung des Förderbetrages die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder laut übermittelter Kinderliste um ein Kind, maximal jedoch auf die genehmigte Kinderhöchstzahl erhöht, wobei im Krippenbereich die Gesamtanzahl der Kinder auf eine ganze Zahl aufgerundet wird (z.B. 11,5 = 12). Bei Jahresbetrieben wird zur Ermittlung der Betriebsförderung für die Monate Juli und August die Juni-Kinderliste des jeweiligen Betreuungsjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die Basis für die Normkosten und -erträge bildet das in den Arbeitsgruppen erarbeitete Normkostenmodell entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 8.7.2021, sowie den oben zitierten Gemeinderatsbeschlüssen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Valorisierung der im Normkostenmodell ausgewiesenen Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten erfolgt für jedes Betreuungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 (bzw. eines entsprechenden Nachfolgeindex), wobei als Basis die durchschnittliche Jahresveränderungsrate des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Die Valorisierung der Personalkosten erfolgt auf Basis Mindestlohntarif in privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Für das gesamte Betreuungsjahr kommt der jeweils zu Beginn dieses Jahres gültige Tarif zur Anwendung.

Die Betriebsförderungen (Monatsbeträge) werden durch die Stadt Graz als Unkostenzuschuss jeweils am 5. des Monats angewiesen und berechnen sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderlisten.

## **IV. Nachweis und Kontrolle**

### **1.) Kinderliste**

Der Betreiber verpflichtet sich, monatlich eine Liste, aus der sich die Anzahl der Kinder, deren konkrete beitragsmäßige Einstufung und die sich daraus ergebende Differenz zum jeweils gültigen Elternhöchstbeitrag ergibt, bis spätestens zum 5. des Folgemonats der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln. Diese Termine sind verbindlich, da andernfalls eine termingerechte Auszahlung der Beträge nicht mehr garantiert werden kann.

Für diese Meldungen sind die einheitlich festgelegten Web-Formulare in der von der Stadt Graz bereitgestellten Web-Lösung bzw. die von der Abteilung für Bildung und Integration ausgeschickten Formulare (in Form einer Excel-Datei) zu verwenden.

### **2.) Einschau- und Überprüfungsrecht**

Die Stadt Graz bzw. ein von ihr beauftragter Prüfer (z.B. Stadtrechnungshof, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel jederzeit – auch vor Ort – zu überprüfen und in alle damit im Zusammenhang stehenden Abrechnungen, Unterlagen, Aufzeichnungen und Bücher des Betreibers einzusehen sowie alle Nachweise und Auskünfte diesen Vertrag betreffend vom Betreiber zu verlangen.

### **3.) Datenschutzrechtliche Einwilligung**

Der Betreiber verpflichtet sich, die in Punkt IV.1 des vorliegenden Vertrages genannte Kinderliste regelmäßig an die Stadt Graz zu übermitteln. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Betreiber, von den Eltern/Erziehungsberechtigten dafür jeweils eine ausreichende datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO einzuholen. Die Einwilligung hat sich auf die in der DVR-Meldung [0051853/260](#) betreffend das „Zentrale Vormerksystem, Evidenz und Abrechnung für Städtische und Private Kinderkrippen und Kindergärten“ genannten Datenkategorien zu beziehen. Der Betreiber ermächtigt die Stadt Graz ferner, zur Abwicklung des

vorliegenden Vertrages, die in der DVR-Meldung 005853/417 genannten Datenkategorien zu verarbeiten.

## **V. Inkrafttreten und Kündigung, Vertragsauflösung, Schlussabrechnung**

### **1.) Inkrafttreten und Kündigung, Vertragsauflösung**

Dieser Vertrag tritt mit 1.9.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile haben die Möglichkeit, diese Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist, jeweils zum Ende eines Betreuungsjahres, zu kündigen. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Vertragspartners zu erfolgen. Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine sofortige Vertragsauflösung jederzeit möglich. Bei wiederholter Verletzung wesentlicher Bestimmungen durch einen Vertragspartner kann der Vertrag vom verletzten Vertragsteil sofort aufgelöst werden.

### **2.) Schlussabrechnung**

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, ist binnen 3 Monaten für das letzte Betriebsjahr ein Nachweis darüber vorzulegen, dass alle vereinbarten Leistungen seitens des Betreibers erbracht wurden. Sich daraus allenfalls ergebenden Zahlungen sind binnen 6 Wochen ab Vorlage dieser Schlussabrechnung vorzunehmen. Etwaige Rückforderungen von Förderungen infolge von Kontrollen gem. Punkt IV.2, die sich auf die Vorjahre beziehen, sind dadurch nicht betroffen. Bei Vertragsaufhebung sind von der Stadt Graz geleistete Mittel ohne erfolgte Gegenleistung binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe vom Betreiber an die Stadt Graz rück zu überweisen.

## **VI. Änderungen, Ergänzungen und Ausfertigungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Der Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die Stadt Graz erhält. Eine Kopie davon ergeht an den jeweiligen Betreiber.

## **VII. Schlussbestimmung**

Dieser Vertrag ersetzt den bisher geltenden **Vertrag Städtisches Tarifsysteem-Tarifgleichstellung** vom 25.6.2007, GZ: A6-002270/2003-0016 per 1. September 2022.

Graz, am .....

Gefertigt auf Grund der Entscheidung des Gemeinderates vom 8.7.2021,  
GZ: ABI-002631/2003/0303

Für die Stadt Graz:  
Die Bürgermeisterin

Elke Kahr  
*elektronisch unterschrieben*

Die vorliegende Vereinbarung gilt für die in der Anlage A näher bezeichneten  
Kinderbetreuungseinrichtungen.